OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400388/2/ER

Datum:
Linz, 15. Juli 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des J H gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 7. Mai 2019, GZ: AS/PB-1893504, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 25 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 37 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Wortfolge „dieses Kraftfahrzeug“ durch die Wortfolge „das mehrspurige Kraftfahrzeug B mit dem polizeilichen Kennzeichen E“ ersetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 7. Mai 2019, GZ: AS/PB-1893504, verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 44 Stunden), da er als von der Firma C GmbH, W, bekannt gegebene auskunftspflichtige Person nach schriftlicher Aufforderung des Magistrats Linz vom 13. Juni 2018, nachweislich zugestellt am 15. Juni 2018, bis zum 29. Juni 2018 nicht vollständig Auskunft darüber erteilt habe, wer dieses Kraftfahrzeug zuletzt vor dem Tatzeitpunkt am 3. November 2017 von 13:00 bis 13:14 Uhr gelenkt und am Tatort in Linz abgestellt habe. Der Bf habe dadurch §§ 2 Abs 2 iVm 6 Abs 1 lit b Oö. Parkgebührengesetz iVm §§ 3 Abs 2 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Bf habe gegen die diesbezüglich ergangene Strafverfügung rechtzeitig Einspruch erhoben, in der er ausgeführt habe, die Auskünfte betreffend den angegebenen Lenker seien zutreffend. Dem Bf sei daraufhin die Zeugenaussage jenes Parkgebühren-Aufsichtsorgans übermittelt worden, das festgestellt hatte, dass das ggst KFZ zum angegebenen Zeitpunkt ohne gültigen Parkschein in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt gewesen sei. In einer daraufhin erstatteten Stellungnahme habe der Bf angegeben, dass seine Auskunft als rechtzeitig anzusehen sei. Der Bf habe ferner einen Zeugen dafür angegeben, dass der angegebene Lenker an der angegebenen Adresse gewohnt habe.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass der Bf der Aufforderung zur Bekanntgabe des Lenkers nicht gesetzeskonform Folge geleistet habe, da er das Geburtsdatum und den vollständigen Namen des angegebenen Lenkers nicht bekannt gegeben habe. Die Auskunft sei daher unvollständig, der Bf habe sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt. Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass durch die unvollständige Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers der wahre Beschuldigte nicht bestraft werden habe können. Die Strafhöhe entspreche dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat, mildernd seien die Einkommensverhältnisse und die einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf berücksichtigt worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er ausführte, dass die belangte Behörde es unterlassen habe, den genannten Zeugen zu hören, weshalb ein Verfahrensfehler vorliege. Ferner habe der Bf den vollständigen Namen des Lenkers bekannt gegeben, da ihm zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt gewesen sei, dass dieser zwei Vornamen habe. Auch der Bf selbst habe einen zweiten Vornamen, den er nie verwende. Der Bf habe den Lenker durch den genannten Zeugen kennengelernt, weshalb er ihm das KFZ „ohne großen Staatsakt“ mehrfach überlassen habe. Ferner habe der Bf zu einem

gleichgelagerten Sachverhalt aufgrund einer Anfrage zur Lenkerauskunft der LPD auch kein Geburtsdatum angegeben, da der Lenker ihm zwar bei der Übergabe des KFZ seinen Ausweis gezeigt habe, er sich aber die genauen Daten nicht notiert habe. Er habe sich die genauen Details nach der langen Zeit bis zum Verfahren nicht merken können. Die LPD habe die Angaben des Bf ohne Bekanntgabe des Geburtsdatums akzeptiert, wobei das Formular der LPD das Geburtsdatum sogar genau ausweise, während in jenem der belangten Behörde die Aufforderung zur Angabe des Geburtsdatums „untergehe“.

I.3. Mit Schreiben vom 5. Juli 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und keine Verfahrenspartei einen derartigen Antrag gestellt hat, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 3. November 2017 wurde von einem Parkgebührenaufsichtsorgan festgestellt, dass das KFZ mit dem amtlichen Kennzeichen E von 13:00 bis 13:14 Uhr in Linz gebührenpflichtig abgestellt war, wobei die bezahlte Parkzeit überschritten war. Zulassungsbesitzer dieses KFZ ist die Firma C GmbH, W.
Diese Firma gab mit Schreiben vom 26. Jänner 2018 bekannt, dass das ggst KFZ zum angegebenen Zeitpunkt an den Bf vermietet gewesen sei.
Die belangte Behörde erließ in Folge eine Strafverfügung gegenüber dem Bf, gegen die er rechtzeitig Einspruch erhob und darin ausführte, dass sich das genannte Fahrzeug zum besagten Tatzeitpunkt nicht in seiner Verwendung befunden habe.
In weiterer Folge forderte die belangte Behörde den Bf mit Schreiben vom 13. Juni 2018, zugestellt am 15. Juni 2018, auf, binnen zwei Wochen jene Person bekannt zu geben, die das mehrspurige KFZ zuletzt vor dem genannten Zeitpunkt gelenkt und am angegebenen Ort abgestellt hat. Dem Bf wurde mitgeteilt, dass die Auskunft Namen, Geburtsdatum und Anschrift der betreffenden Person enthalten müsse. Ferner informierte die belangte Behörde darüber, dass sich der Bf strafbar mache, wenn er die verlangte Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens erteilt. Diesem Schreiben legte die belangte Behörde ein entsprechendes Formular bei.

Der Bf sendete dieses Formular fristgerecht ausgefüllt an die belangte Behörde zurück, wobei jedoch das Geburtsdatum des Lenkers nicht angegeben wurde.
Mit Strafverfügung vom 5. Juli 2018, AS/PB-1893504, verhängte die belangte Behörde über den Bf eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 45 Stunden) da er als von der Firma C GmbH, W, bekannt gegebene auskunftspflichtige Person nach schriftlicher Aufforderung des Magistrats Linz vom 13. Juni 2018, nachweislich zugestellt am 15. Juni 2018, bis zum 29. Juni 2018 unvollständige und falsche Auskunft darüber erteilt habe, wer das mehrspurige KFZ B mit dem polizeilichen Kennzeichen E zuletzt vor dem Tatzeitpunkt am 3. November 2017 von 13:00 bis 13:14 Uhr gelenkt und am Tatort in L abgestellt habe.
Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf rechtzeitig Einspruch, in dem er ausführte, dass die von ihm erteilte Auskunft zutreffend und richtig gewesen sei. Er sei davon ausgegangen, dass der genannte Lenker an der angegebenen Adresse ordnungsgemäß gemeldet gewesen sei. Bei Bedarf könnten Zeugen namhaft gemacht werden.
Mit Schreiben vom 21. März 2019 übermittelte die belangte Behörde dem Bf die Aussage jenes Parkgebühren-Aufsichtsorgans, das die Übertretung der Parkdauer zur Anzeige gebracht hatte und forderte den Bf auf, binnen 14 Tagen Zeugen zu benennen, die den genannten Wohnsitz des Lenkers bezeugen können. Ferner wurde der Bf aufgefordert, seine Einkommens- Vermögens- und Familienverhältnisse bekannt zu geben.
Mit Schreiben vom 10. April 2019 teilte der Bf Namen und Anschrift eines Zeugen mit, der den Wohnsitz des Lenkers bezeugen könne. Ferner gab der Bf an, ohne Beschäftigung zu sein, im Haushalt seiner Mutter zu leben und keine Sorgepflichten zu haben. Es seien Exekutionen anhängig.
In der Folge erließ die belangte Behörde das angefochtene Straferkenntnis.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Insbesondere sind Zeit- und Ortsangaben, Gebührenpflicht, mangelnde Entrichtung der Parkgebühr und die Eigenschaft des Bf als Mieter des ggst KFZ unbestritten geblieben. Unbestritten ist ferner, dass der Bf das Fahrzeug im vorgeworfenen Zeitraum einem Dritten überlassen hat und die geforderte Auskunft ohne Nennung des Geburtsdatums des von ihm angegebenen Lenkers erteilt hat.

III. § 2 Oö. Parkgebührengesetz in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl.Nr. 84/2009 lautet wie folgt:

„§ 2

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker verpflichtet.

(2) Die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 6 zuständig ist, können Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen. (Anm: LGBl. Nr. 84/2009)“

Gemäß § 6 Abs 1 lit b Oö. Parkgebührengesetz begeht, wer den Geboten des § 2 Abs 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.

§§ 3 Abs 2 und 6 Abs 1 der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz entsprechen den zitierten Bestimmungen des Oö. Parkgebührengesetzes.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Mit Strafverfügung vom 5. Juli 2018 wurde dem Bf die Übertretung der §§ 2 iVm 6 Abs 1 lit b Oö. Parkgebührengesetz iVm § 3 Abs 2 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz unter Angabe des Kennzeichens des verfahrensgegenständlichen mehrspurigen KFZ der Marke B vorgeworfen. Zumal eine Strafverfügung eine Verfolgungshandlung darstellt und diese (wie im Übrigen auch das angefochtene Straferkenntnis selbst) innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist erlassen wurde, war die Ergänzung des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses um die Angabe des Kennzeichens und der Eigenschaft als mehrspuriges KFZ der Marke B zulässig (vgl VwGH 26.4.2007, 2003/03/0173).

IV.1.2. Gemäß § 2 Abs 2 Oö. Parkgebührengesetz kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen.
Dieser Verpflichtung hat ein Auskunftspflichtiger nach Aufforderung der Behörde nachzukommen, andernfalls er sich gemäß § 6 Abs 1 lit b Oö. Parkgebührengesetz der Strafbarkeit aussetzt. Dass die Behörde die Angaben des Auskunftspflichtigen überprüfen muss, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint, ändert nichts an der Verpflichtung des Auskunftspflichtigen, die Auskunft iSd Gesetzes – also unter Anführung sämtlicher geforderter Parameter – zu erteilen. Daran kann insbesondere auch die Nichtverfolgung einer unvollständigen Auskunft durch eine andere Behörde in einem anderen Verfahren nichts ändern. Der Einwand geht daher schon deshalb ins Leere. Abgesehen davon weist der Umstand, dass der Bf – wie er vorbrachte – in einem von der LPD geführten Verfahren nicht wegen der Nichtbekanntgabe des Geburtsdatums verfolgt wurde, darauf hin, dass es sich dabei wohl um ein Verfahren gemäß § 103 Abs 2 KFG gehandelt hat, bei dem die Angabe des Geburtsdatums nicht gesetzmäßig gefordert wird.

IV.1.3. Der verfahrensgegenständliche PKW war unbestritten zur angegebenen Zeit am angegebenen Ort gebührenpflichtig abgestellt, wobei die bezahlte Parkzeit überschritten war. Die belangte Behörde war demnach gemäß § 2 Abs 2 Oö. Parkgebührengesetz berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Der Bf wurde von der Zulassungsbesitzerin als auskunftspflichtige Person bekannt gegeben.
Die belangte Behörde hat den Bf unter Angabe aller gesetzlich geforderten Parameter und dem Hinweis, dass er sich im Fall der nicht, unrichtig oder unvollständig erteilten Auskunft strafbar macht, aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Aufforderung Auskunft zu erteilen, wer das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zuletzt vor dem angegebenen Zeitpunkt gelenkt und am angegebenen Ort abgestellt hat.
Der Bf hat seine Auskunft fristgerecht, jedoch ohne Angabe des Geburtsdatums des Lenkers erteilt. Im Sinne der anzuwendenden Norm war die erteilte Auskunft daher unvollständig.
Dass der Bf darüber hinaus auch den zweiten Namen des Lenkers – dessen Existenz ihm seinen Angaben nach nicht bekannt war – nicht angegeben hat, ändert nichts daran, dass die erteilte Auskunft bereits mangels angeführten Geburtsdatums unvollständig war. Ferner ändert auch die Unterlassung der Befragung des genannten Zeugen nichts an diesem Ergebnis, zumal sich die Unvollständigkeit der Angabe bereits aus der fehlenden Bekanntgabe des

Geburtsdatums ergibt. Die Einvernahme des Zeugen ist in diesem Zusammenhang daher irrelevant.

IV.1.4. Der Bf, der gemäß § 2 Abs 2 Oö. Parkgebührengesetz zur Auskunft aufgefordert wurde, hat dadurch, dass er innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Aufforderung das Geburtsdatum jener Person nicht genannt hat, die das KFZ vor dem Zeitpunkt 3. November 2017, 13:00 bis 13:14 Uhr gelenkt und am angegebenen Ort, der in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone liegt, ohne entsprechende Entrichtung der Parkgebühr abgestellt hat, die geforderte Auskunft unvollständig erteilt und daher den objektiven Tatbestand des § 2 Abs 2 iVm § 6 Abs 1 lit b Oö. Parkgebührengesetz iVm §§ 3 Abs 2 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz erfüllt.

IV.2. Das Oö. Parkgebührengesetz und die Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz enthalten keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat lediglich vorgebracht, dass er sich die Daten des Lenkers nicht aufgeschrieben und auch nicht gemerkt habe. Dieses Vorbringen vermag den Bf jedoch auf subjektiver Ebene nicht zu entlasten. Es ist ihm vielmehr vorzuwerfen, dass er die erforderliche Sorgfalt vermissen hat lassen und die Daten des Lenkers, dem er das KFZ überlassen hat, nicht vollständig wiedergeben konnte. Es ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen, weshalb der Bf die angelastete Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten hat.

IV.3. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden

Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Die übertretene Bestimmung bezweckt, schnell und ohne weitere Nachforschungen den einer Verwaltungsübertretung Verdächtigen auszuforschen (vgl VwGH 15.5.2000, 97/17/0493).
Der Bf ist der Aufforderung zur Erteilung der geforderten Auskünfte zwar fristgerecht, jedoch unvollständig nachgekommen, indem er die Angabe des Geburtsdatums des Lenkers unterlassen hat. Die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts durch die Tat war zwar geringer als bei einer vollständig unterlassenen Auskunftserteilung, dennoch fand eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts statt.

Zur Strafbemessung ist festzuhalten, dass der Strafrahmen des § 6 Abs 1 Oö. Parkgebührengesetz bis 220 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit auf der Grundlage des § 16 Abs 2 VStG bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe, reicht.
Die belangte Behörde hat den Strafrahmen zu einem Viertel ausgeschöpft. Die verhängte Strafe erscheint jedoch im Lichte der genannten Erwägungen zur Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts, in Ansehung der Vermögensverhältnisse des Bf und unter Berücksichtigung des Umstands, dass im ggst Verfahren keine Straferschwerungsgründe hervorgekommen sind, als zu hoch bemessen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass der Bf durch die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 25 Euro in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abgehalten wird.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war ebenfalls herabzusetzen, obwohl die belangte Behörde diese in Relation zur von ihr verhängten Geldstrafe bereits äußerst niedrig angesetzt hat. Die nunmehr herabgesetzte Geldstrafe beträgt rund 11 % der vorgesehenen Höchststrafe, die von der belangten Behörde verhängte Ersatzfreiheitsstrafe beträgt 13 % der höchstmöglichen Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 16 Abs 2 VStG. Die von der belangten Behörde festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe war daher auf 37 Stunden herabzusetzen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.
Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Zumal die Strafe herabgesetzt wurde, war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.
Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens beträgt gemäß § 64 Abs 2 VStG 10 % der verhängten Strafe, jedoch mindestens 10 Euro. Der von der belangten Behörde festgesetzte Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens bleibt daher unverändert.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter